

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1964	Nummer 14
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
221	14. 1. 1964	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Bildung eines Beirates bei dem Landesamt für Forschung	160
632 2011	16. 1. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Annahme und Sollstellung der Verwaltungsgebühren bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern . . .	160

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 1. 1964	RdErl. — Maßnahmen zur Verbesserung der Lage am Baumarkt	161
23. 1. 1964	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten	162
	Kultusminister	
3. 12. 1963	RdErl. — Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1964	165
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1964	166

221

I.

**Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-
Westfalen über die Bildung eines Beirates
bei dem Landesamt für Forschung**

Vom 14. Januar 1964

1.

Ich errichte bei dem Landesamt für Forschung einen ständigen Beirat.

2.

(1) Aufgabe des Beirates ist es, in allen bedeutsamen Fragen der Forschungsförderung, die zum Geschäftsbereich des Landesamtes für Forschung gehören, sachverständigen Rat zu erteilen. Der Beirat kann von sich aus Vorschläge zur möglichst wirksamen Gestaltung der Forschungsförderung im Lande Nordrhein-Westfalen entwickeln.

(2) Der Beirat ist in der Erfüllung seiner Aufgabe unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

3.

(1) Mitglieder des Beirates sind

- a) je ein Angehöriger der im Landtag Nordrhein-Westfalen vertretenen Fraktionen.
- b) namentlich durch mich berufene Persönlichkeiten als Vertreter des geistigen und des wirtschaftlichen Lebens des Landes.

Die Berufung wird für vier Jahre ausgesprochen; erneute Berufung ist möglich.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll 15 nicht übersteigen.

(3) Die von den Fraktionen des Landtags benannten Mitglieder des Beirates können sich durch einen von ihrer Fraktion benannten Abgeordneten vertreten lassen. Im übrigen findet eine Vertretung der Beiratsmitglieder nicht statt.

4

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193 — SGV. NW. 204).

5.

(1) Der Beirat wird von mir oder in meinem Auftrage nach Bedarf einberufen, wenigstens jedoch zweimal im Jahre. Die Sitzungen werden von mir oder einem von mir beauftragten Vertreter geleitet.

(2) An den Sitzungen des Beirates nehmen der Leiter des Landesamtes für Forschung und die von ihm bezeichneten Bediensteten des Landesamtes teil. Die Ministerien des Landes und die Staatskanzlei können zu den Sitzungen Vertreter entsenden. Von mir oder meinem Beauftragten können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden.

6.

(1) Die Meinung der Mehrheit des Beirates im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben kann durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder festgestellt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dem Leiter der Sitzung und den nach Ziffer 5 Absatz 2 teilnehmenden Personen steht kein Stimmrecht zu.

(2) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf meiner Zustimmung.

7.

Die laufenden Geschäfte des Beirates besorgt das Landesamt für Forschung. Es stellt dem Beirat die für seine Tätigkeit notwendige technische Hilfe zur Verfügung.

— MBl. NW. 1964 S. 160.

632

2011

**Annahme und Sollstellung
der Verwaltungsgebühren
bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 1. 1964 —
I A 2 — 2701

1. Erhebung von Verwaltungsgebühren:

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind verpflichtet, auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) — zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557 — SGV. NW. 2011) — Verwaltungsgebühren zu erheben.

Soweit der Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung einen Rahmen vorsieht, innerhalb dessen die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Verwaltungsgebühr zu bestimmen hat, ist § 8 AVwGebO NW zu beachten. Die Bestimmung der Verwaltungsgebühr obliegt dem Amtsleiter oder seinem Vertreter. Mit der Unterschrift auf der Annahmeanordnung und der sachlichen Feststellung (sachlich richtig) übernimmt der Unterschreibende die Verantwortung für die richtige Festsetzung der Gebühr. Der Bedienstete, der die rechnerische Feststellung trifft, ist ebenfalls hierfür mitverantwortlich. In dem der Annahmeanordnung zugrunde liegenden Bescheid ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr mit Fundstelle anzugeben.

2. Anweisung und Zahlung der Verwaltungsgebühren:

2.1 Ab 1. April 1964 sind an Stelle des bisherigen Verfahrens (Bestimmungen über die Vereinnahmung, Aufbewahrung und Ablieferung der bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern erhobenen Verwaltungsgebühren vom 16. 2. 1956 — I A 2 — 611 —) für die Annahme der Verwaltungsgebühren durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Gebührenblocks zu verwenden. Von diesem Zeitpunkt an sind die Verwaltungsgebühren durch die Gebührenpflichtigen unmittelbar der zuständigen Regierungshauptkasse zu überweisen oder dort bar einzuzahlen.

2.2 Die Gebührenblocks enthalten Dreiersätze, die nach einem Nummernschlüssel mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind und aus folgenden Teilen bestehen:

- 1. Ausfertigung (blau): Annahmeanordnung (§§ 48 a und 49 RRO, § 34 RKO),
- 2. Ausfertigung (weiß): Gebührenrechnung für den Einzahlungspflichtigen,
- 3. Ausfertigung (rot): Durchschrift der Annahmeanordnung / Gebührenrechnung als Anschreibungsliste (§ 41 RWB).

Die Dreiersätze sind im Durchschreibeverfahren in der vorgenannten Reihenfolge auszufüllen, festzustellen und zu unterschreiben.

2.3 Die Vordrucke sind nur in der fortlaufenden Nummernfolge zu verwenden. Der Zahlungstermin ist genau anzugeben, da zum Fälligkeitstag nicht eingegangene Beträge von der Regierungshauptkasse zwangsweise beizutreiben sind.

2.4 Die Annahmeanordnungen sind unverzüglich der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten, damit sie dort vor Eingang des Betrages vorliegen.

2.5 Die Prüfung durch das Rechnungsamt erfolgt nachträglich.

2.6 Bei der Regierungshauptkasse werden die Gebühren getrennt nach den Gewerbeaufsichtsämtern in der Nummernfolge gebucht. Verschriebene, unbrauchbar gewordene Vordrucke sind mit roter Tinte zu durchkreuzen und deutlich sichtbar mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die ungültigen Annahmeanordnungen und Gebührenrechnungen sind ebenfalls der Regierungshauptkasse zuzuleiten, um das Suchen nach fehlenden Rechnungsnummern und einen Mißbrauch der Vordrucke zu vermeiden.

- 2.7 Die Gebührenrechnung ist dem Gebührenpflichtigen durch das Gewerbeaufsichtsamt möglichst mit der Verfügungsverfügung zuzusenden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Zahlungsaufforderung (auf dem Vordruck links unten) und der Vermerk „Der Gesamtbetrag ist durch Nachnahme erhoben“ sich gegenseitig ausschließen. Sie sind deshalb je nach Fall zu streichen.
- 2.8 Die Durchschriften (rot) sind nach Rechnungsnummern geordnet in Schnellheftern aufzubewahren. Eine Anschreibungsliste ist daher für diese Fälle nicht mehr zu führen. Der Eingang der Beträge ist an Hand dieser Durchschriften bei der Regierungshauptkasse in der Regel alle 3 Monate abzustimmen.
- 2.9 Am Schluß eines jeden Blocks befindet sich ein Blatt, das die Übersicht über die abgehefteten Durchschriften bietet und die Addition der Beträge mit Rücksicht auf die Jahresabstimmung erleichtern soll. Die Eintragung der Rechnungsnummer und des Gebührenbetrages ist ausreichend.
- 2.10 Durch dieses Verfahren wird erreicht und sichergestellt, daß
- a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter jederzeit auf Grund der numerierten Durchschriften (rot) eine ordnungsmäßige Kontrolle über die Gebührensatzungen und über die erteilten Annahmearrangements ausüben können,
 - b) die Regierungshauptkassen alle Annahmearrangements der Nummernfolge nach auf Kontokarten buchen und aufbewahren können,
 - c) durch die gleichzeitige Numerierung der Zahlungscheine eine sofortige Verbuchung bei der entsprechenden Verbuchungsstelle möglich sein wird.
- 2.11 Da ab 1. 4. 1964 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter keine Verwaltungsgebühren mehr annehmen dürfen, sind die bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern für diesen Zweck eingerichteten Bankkonten aufzulösen.
- 2.12 Die Einzahlungen können erfolgen durch Überweisung auf die Konten der Regierungshauptkasse oder während der Kassenstunden durch Barzahlung am Kassenschalter der Regierungshauptkasse.
- 2.13 Der Gebührenrechnung ist ein Zahlschein beizufügen, mit dem die Einzahlung bei einer Sparkasse oder Bank vorgenommen werden kann.
- 2.14 Ich bitte, sechsstelligen Rechnungsnummern einzuführen und so anzuordnen, daß die ersten beiden Stellen die Einzelplan-Nr. des Haushalts des Arbeits- und Sozialministeriums (06) sind. Die weiteren Nummern können für die Zuweisung der Blocks auf die einzelnen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter verwandt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 160.

II.

Innenminister

Maßnahmen zur Verbesserung der Lage am Baumarkt

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1964 —
III B 3 — 7:6 — 7402:63

Die Landesregierung hat für den Bereich der Landesverwaltung folgende Maßnahmen zur Verringerung der Spannungen am Baumarkt beschlossen:

1. Um die Entwicklung ausreichender bauwirtschaftlicher Kapazitäten zu fördern, sind für alle Landesbauten und — soweit möglich — auch für sonstige öffentliche Bauvorhaben **langfristige Bauprogramme für jeweils fünf Jahre** aufzustellen; diese Bauprogramme, die jährlich überprüft und ergänzt werden müssen, sollen bei den Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.
2. Bauvorhaben des Landes sind so vorzubereiten, auszu-schreiben und zu vergeben, daß kontinuierlich gebaut werden kann. Zu diesem Zweck ist für jedes Baujahr ein **Zeitplan** aufzustellen, der eine möglichst gleich-mäßige Inanspruchnahme der Baukapazitäten, u. a. auch durch weitgehende Verlagerung von Ausbauarbeiten in die Wintermonate, gewährleistet. Bei der Anforderung der Haushaltsmittel sind ggf. Mehrkosten für den **Schlechtwetter- und Frostbau** zu berücksichtigen und zu begründen.
3. Bauvorhaben des Landes müssen **nach den Grundsätzen rationellen Bauens** geplant werden. Dabei sind Bauverfahren zu bevorzugen, die bei gleichen oder geringeren Kosten weniger Arbeitskräfte erfordern; insbesondere soll auch von den **Verfahren der Vorfertigung** weitgehend Gebrauch gemacht werden. Dabei ist allerdings der baugewerbliche Mittelstand durch Anwendung von **Mischbauweisen** zu berücksichtigen.
4. Bauvorhaben des Landes dürfen erst begonnen werden, wenn die Planung und Vorbereitung abgeschlossen und die Ausführungsunterlagen fertiggestellt sind. Nach-trägliche Änderungen der Pläne sind zu vermeiden.

Alle diese Maßnahmen des Landes können sich nur dann auf den Baumarkt voll auswirken, wenn auch die übrigen öffentlichen Bauträger, insbesondere die Gemeinden und Gemeindeverbände, sich ihnen anschließen. Da eine baldige durchgreifende Behebung der konjunkturellen Spannungen am Baumarkt im besonderen Interesse auch der Gemeinden und Gemeindeverbände liegt, empfehle ich ihnen dringend, diese Maßnahmen auch in ihrem Bereich durchzuführen.

Ich nehme Bezug auf meinen und des Finanzministers gemeinsamen RdErl. zur Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1962 v. 13. 12. 1961 (MBl. NW. 1962 S. 77), dessen Ausführungen zur langfristigen Planung, sorgfältigen technischen Vorbereitung, Finanzierung und Veranschlagung der Bauvorhaben ich in vollem Umfang aufrechterhalte. Ich bringe auch meinen Erlaß v. 12. 5. 1959 (MBl. NW. S. 1222 / SMBl. NW. 233) über die Förderung des kontinuierlichen Bauens in Erinnerung. Insbesondere empfehle ich dringend, Baumaßnahmen, die ohne Schaden für das Gemeinwohl zurückgestellt werden können, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, da die Kapazität des Baumarktes z. Z. schon durch die meist unauf-schiebbaren Infrastrukturinvestitionen überfordert ist.

Die Bewilligungsbehörden meines Geschäftsbereichs weise ich an, bei der Bewilligung von Landeszuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände die Empfänger dazu anzuhalten, sich bei der Durchführung der geförder-ten Baumaßnahmen im Rahmen des Möglichen rationeller Verfahren, insbesondere auch der Möglichkeiten zur Ver-wendung vorgefertigter Bauteile und des Winterbaues zu bedienen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1964 S. 161.

Zulassung von Feuerlöschgeräten

Bek. d. Innenministers v. 23. 1. 1964 — III A 3/246 — 555/63

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674 / SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
Mit Wirkung vom 19. September 1963			
Saval Apparatefabrik C. V., Breda (Holland) Ernst Grellmann, Köln, Moltkestraße 48	1. „Saval“-Wasserlöscher DIN Naß 10 — nicht frost- beständig, Type: Cn 10, Bauart: N 10 Cn	P 1 — 12/63 Urzulassung P 1 — 30/59	Brandklasse A
Mit Wirkung vom 27. September 1963			
Heinz Keilholz, Eppstein-Ts., Hauptstraße 46	2. „Taunus“-Pulverlöschgerät DIN Trocken 1, Type: P 1 G, Bauart: PG 1 L	P 1 — 11/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
Concordia E.A.G., Dortmund, Münsterstraße 231	3. „Concordia“-Pulverlöschgerät auf Einachsahrgestell, Type: PG 250, Bauart: PG 250 H	P 3 — 6/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 24. Oktober 1963			
Bavaria Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Straße 1	4. „Bavaria“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 S, Bauart: P 12 H	P 1 — 2/63	Brandklasse B, C, E
Bavaria-Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Straße 1	5. „Bavaria“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 S, Bauart: P 6 H	P 1 — 4/63	Brandklasse B, C, E
	6. „Bavaria“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 Ks, Bauart: P 6 H	P 1 — 6/63	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 8. November 1963			
DOKA Feuerlösch-Apparatebau, Ferdinand Döberitz, Kassel, Hafenstraße 7	7. „DOKA“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P i 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 1/63	Brandklasse B, C, E
AKO GmbH, Abt. Feuerlöschtechnik, Opladen bei Köln, Ophovener Straße 14—20	8. „AKO“-CO ₂ -Löschgerät in Zwi- lingsanordnung auf Karre, Type: KF 12, Bauart: 2 CO ₂ — 12	P 3 — 9/63	Brandklasse B, E
Walter Kidde GmbH, Lüneburg	9. „Kidde“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: DCP 6, Bauart: PG 6 L	P 1 — 7/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
	10. „Kidde“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: DCP 12, Bauart: PG 12 L	P 1 — 8/63	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause
Mit Wirkung vom 5. Dezember 1963			
Gloria-Werke, H. Schulte-Frankenfeld KG., Wadersloh/Westf.	11. „Gloria“-Pulverlöschgerät auf Einachsahrgestell, Type: P 250 G, Bauart: PG 250 H	P 3 — 10/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
	12. „Gloria“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell, Type: P 250, Bauart: P 250 H	P 3 — 11/63	Brandklasse B, C, E

Mit Wirkung vom 12. Dezember 1963

Sapromine GmbH & Co. KG., Friedrichsthal-Saar	13. „Sapromine“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 27/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
	14. „Sapromine“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 28/63	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause
AKO GmbH, Abt. Feuerlöschtechnik, Opladen bei Köln, Ophovener Straße 14—20	15. „AKO“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: PF 50 CG, Bauart: PG 50 H	P 3 — 1/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
	16. „AKO“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: PF 50 N, Bauart: P 50 H	P 3 — 7/63	Brandklasse B, C, E
	17. „AKO“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: PF 50 NG, Bauart: PG 50 H	P 3 — 8/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt

Mit Wirkung vom 30. Dezember 1963

Bavaria Feuerlösch-Apparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Veillodter Straße 1	18. „Bavaria“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 1, Type: PG 1 s, Bauart: PG 1 L	P 1 — 18/63	Brandklasse A, B, C, E*) *) bis 1000 Volt
A. Werner & Co., Vallendar-Rhein	19. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 ID, Bauart: P 6 H	P 1 — 19/63	Brandklasse B, C, E
	20. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 ID, Bauart: P 12 H	P 1 — 20/63	Brandklasse B, C, E
	21. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 GID, Bauart: PG 12 H	P 1 — 21/63	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause
	22. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 GI, Bauart: PG 12 H	P 1 — 22/63	Brandklasse A, B, C, D**), E*) *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulverbrause
	23. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 I, Bauart: P 12 H	P 1 — 23/63	Brandklasse B, C, E
	24. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 I, Bauart: P 6 H	P 1 — 24/63	Brandklasse B, C, E
	25. „Werner“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 I, Bauart: P 6 H	P 1 — 32/63	Brandklasse B, C, E
	26. „Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type P 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 12/63	Brandklasse B, C, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
A. Werner & Co., Vallendar/Rhein	27. „Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 50 G, Bauart: PG 50 H	P 3 — 13/63	Brandklasse A, B, C, E *) bis 1000 Volt
	28. „Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 100, Bauart: P 100 H	P 3 — 14/63	Brandklasse B, C, E
	29. „Werner“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar, Type: P 100 G, Bauart: PG 100 H	P 3 — 15/63	Brandklasse A, B, C, E *) bis 1000 Volt
	30. „Werner“-CO ₂ -Löschgerät in Zwillingsanordnung auf Karre, Type: KS 12, Bauart: 2 CO ₂ — 12	P 3 — 16/63	Brandklasse B, E

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 7. 8. 1963 (MBl. NW. S. 1551).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 162.

Kultusminister**Festsetzung der Stellenbeiträge
gem. § 4 Abs. 2 SchFG
für das Rechnungsjahr 1964**RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1963 —
Z A 1—11—04:2 Nr. 1400/63

Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister für das Rechnungsjahr 1964 den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen wie folgt fest:

Schulform	Kapitel	Höhe des Stellenbeitrages nach § 4 Abs. 2	
		Normalstellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchFG) DM	Mehrstellenbeitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchFG) DM
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	8 663,—	21 656,—
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35	8 529,—	21 321,—
Öffentliche Volksschulen	05 37	5 502,—	22 006,—
Nichtstaatliche öffentliche Höhere Fachschulen	05 44 A	8 683,—	21 708,—
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	7 767,—	19 418,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	6 725,—	16 812,—
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	4 908,—	19 632,—
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	7 325,—	18 311,—

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums des Landes NW. veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster;

nachrichtlich:

an den Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln-Marienburg,
Nordrhein-Westfälischen Städtebund
Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag
Düsseldorf,
Gemeindetag Nordrhein
Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen-Lippe
Düsseldorf.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 1. 2. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		neuen selbständigen Beschwerdegrund im Sinne des § 568 II ZPO nur dann, wenn er nicht schon der Entscheidung des AG zugrunde gelegen hat. OLG Hamm vom 9. Dezember 1963 — 15 W 522/63	31
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften . . .	25		
Aenderung des Haftmerkzettels (Muster 53 AktO) . . .	26	Strafrecht	
Hinweise auf Rundverfügungen	27	1. StGB § 239. — Eine Freiheitsberaubung kann auch vorliegen, wenn die Freiheitsentziehung nur kurze Zeit andauert hat, das gilt insbesondere, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit gewaltsam genommen worden ist. OLG Hamm vom 14. Oktober 1963 — 2 Ss 963/63	31
Personalnachrichten	27	2. StGB § 263. — Wird jemand durch Täuschung zur Beitrittserklärung zu einem Bücherbund bestimmt, so ist ein Vermögensschaden nicht schon deshalb zu bejahen, weil der Besteller nach seiner Erklärung für die Bücher dieses Bundes keine Verwendung hatte. OLG Hamm vom 20. September 1963 — 1 Ss 1159/63	32
Gesetzgebungsübersicht	28	Kostenrecht	
Rechtsprechung		1. ZPO § 91; BRAGebO § 31 I, § 37 Nr. 7, §§ 56, 61, 120. — Zur Beschwer und zur Höhe der Anwaltsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren. OLG Düsseldorf vom 18. November 1963 — 10 W 204/63	33
Zivilrecht		2. BRAGebO § 123 II und III. — Der Prozeßbevollmächtigte und Armenanwalt kann die Pauschalgebühren im Ehelichkeitsanfechtungsprozeß auch dann nur einmal aus der Landeskasse erstattet verlangen, wenn er mehreren Kindern als Armenanwalt beigeordnet ist. OLG Düsseldorf vom 13. November 1963 — 10 W 180/63	34
1. BGB § 343. — Eine Vertragsstrafe, die der Pächter einer Gaststätte für die Dauer des Räumungsverzugs zu zahlen hat, wird im allgemeinen ihrer Höhe nach angemessen sein, wenn sie der Höhe des Pachtzinses entspricht. OLG Köln vom 17. Oktober 1963 — 7 W 57/63	23	Öffentliches Recht	
2. EheG § 58; BGB § 1360 a IV. — Aus dem Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach § 58 EheG läßt sich ein Anspruch auf Prozeßkostenvorschuß nicht ableiten. LG Bonn vom 15. Oktober 1963 — 6 T 57/63	30	DRiG § 4; LBG § 68. — Ein Richter im Hauptamt darf nicht eine Nebentätigkeit als Vorsitzender des Berufungsausschusses für Zahnärzte wahrnehmen. OVG Münster vom 12. Juli 1963 — VI A 154/63	35
3. ZPO §§ 372 a, 386, 390, 569 II. — Wer in dem zur Entnahme einer Blutprobe anberaumten Termin nicht erscheint, kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, wenn er deshalb nicht erscheint, weil er die Blutentnahme verweigern will. — Der Grund der Weigerung muß dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. — Die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den wegen der Verweigerung der Blutentnahme eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist, unterliegt nicht dem Anwaltszwang. OLG Düsseldorf vom 18. September 1963 — 3 W 220/63	30		
4. GVG § 10 I; ZPO § 295 II, § 568 II. — Die unzulässige Wahrnehmung eines richterlichen Geschäfts durch einen Referendar ist ein wesentlicher Verfahrensmangel. — Dieser bildet jedoch einen			

— MBl. NW. 1964 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.